

Konferenz „Diakonie Schweiz“ –

Reglementarische Bestimmungen zur „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“

Diakonie Schweiz

Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz (EKS)

Sulgenauweg 26
3007 Bern

031 370 25 25
info@diakonie.ch

Inhalt:

Übereinkunft sozial-diakonische Dienste	2
Übereinkunft sozial-diakonische Dienste – Reglement zur Geschäftsführung	6

Übereinkunft sozial-diakonische Dienste

vom 24. November 2016

<p>I. Einfache Gesellschaft</p> <p>Artikel 1 Die im Anhang aufgelisteten evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz (im Folgenden: Mitgliedkirchen) schliessen sich für den nachfolgend umschriebenen Zweck zu einer einfachen Gesellschaft (eG) nach Art. 530 OR zusammen. Soweit keine der folgenden Bestimmungen davon abweicht, gilt das Recht für die eG.</p>	
<p>II. Grundlagen: Diakonischer Auftrag und Diakonat</p> <p>Artikel 2 Der diakonische Auftrag der Kirche umfasst Tätigkeiten, durch welche die soziale Kraft der von Jesus Christus vorgelebten Liebe Gottes mittels konkreten Wirkens und verbindenden Handelns in die Gegenwart einfließt. Der diakonische Dienst, der gleichwertig mit dem Dienst am Wort ist, geht an die Kirche als Ganzes. Die Kirche anerkennt, bevollmächtigt, segnet und sendet Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (Diakonat), die in besonderer Weise den diakonischen Auftrag und Dienst unterstützen.</p>	<p>Art. 2 orientiert sich an einer Formulierung, die bereits in der (sistierten) Überarbeitung der Übereinkunft Anwendung fand.</p>
<p>III. Zweck</p> <p>Artikel 3 Die Mitgliedkirchen setzen sich ein für das Erkennen und die Umsetzung des diakonischen Auftrags der Kirche. Diesen Zweck verfolgen sie, insbesondere indem sie die Arbeitsgruppenkosten der Konferenz „Diakonie Schweiz“ des SEK sowie die hierfür anfallenden Aufgaben des Stabes finanzieren. Die Finanzen werden insbesondere eingesetzt für – die Schaffung von einheitlichen Standards für die Zulassung zum Diakonat; – die Förderung des Austauschs über diakonische Projekte und die Veranstaltung von Fachtagungen;</p>	<p>In Art. 3 sind die vier Mandate festgehalten, welche in den Arbeitsgruppen der Konferenz „Diakonie Schweiz“ zum Tragen kommen. So kommt zum Ausdruck, dass mit der Übereinkunft die Arbeit dieser Arbeitsgruppen finanziert wird.</p>

<p>– die Förderung von Grundlagendiskussionen zwischen Mitgliedkirchen, diakonischen Werken und der Wissenschaft und – die Unterstützung des Austauschs zwischen Mitgliedkirchen und diakonischen Werken.</p>	
<p>IV. Beitrag</p> <p>Artikel 4 Die Mitgliedkirchen finanzieren die Verfolgung des Zwecks nach Art. 3 insbesondere mit jährlichen Beiträgen im Sinne des Verteilschlüssels, der bezüglich der Finanzierung der Aufgaben der Deutschschweizer Kirchenkonferenz (KIKO) gilt, sowie mit den bisher eingebrachten Mitteln. Sie legen hierfür jährlich ein Budget fest.</p>	<p>Art. 4 hält erstmals einen Finanzierungsmechanismus fest – der zwar bislang so zur Anwendung kam, aber in der bisherigen Übereinkunft noch nicht festgehalten wurde.</p>
<p>V. Beschlüsse</p> <p>Artikel 5 Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedkirchen – in der Regel diejenigen Personen, die auch an der Plenarversammlung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ vertreten sind – treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mind. fünf Mitgliedkirchen. Jede Mitgliedkirche hat eine Stimme.</p> <p>Artikel 6 Beschlüsse, mit denen Bestimmungen dieser Übereinkunft geändert werden sollen, müssen von zwei Dritteln der Mitgliedkirchen gefasst werden.</p>	<p>Um Deckungsgleichheit mit der Plenarversammlung zu erhalten, liegt es nahe, dass die Mitgliedkirchen jeweils durch dieselben Personen vertreten sind, welche auch in der Plenarversammlung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ Einsitz haben. Das verhindert widersprüchliche Beschlüsse und spart Ressourcen. Selbstverständlich betrifft dies nur diejenigen Kirchen, die auch an vorliegender „Übereinkunft“ teilhaben (Liste vgl. Anhang).</p> <p>Die Festlegungen zu den Beschlüssen in Art. 6 lehnen sich an Bestimmungen der bisherigen Übereinkunft an.</p>
<p>VI. Geschäftsführung</p> <p>Artikel 7 Die Mitgliedkirchen können die Geschäftsführung delegieren an die Geschäftsführenden, die von der Konferenz „Diakonie Schweiz“ gewählt werden. Sie können für den Rahmen der delegierten Geschäftsführung ein besonderes Reglement vorsehen. Dieses enthält u.a. die Vorgaben zur</p>	<p>Mit Art. 7 ist die strukturelle Komponente angesprochen: Hier steht das Bindeglied zur Konferenz „Diakonie Schweiz“ – die Geschäftsführung soll an die Geschäftsführer übertragen werden können.</p>

<p>Budgetierung, Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung.</p>	<p>Die Angaben zum Reglement kommen dem grossen Interesse der Mitgliedkirchen nach Transparenz und Rechenschaft in der Mittelverwendung nach.</p>
<p>VII. Austritt aus der Übereinkunft</p> <p>Artikel 8 Eine Mitgliedkirche kann die Übereinkunft unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Jahres kündigen. Sie hat die Kündigung allen Mitgliedkirchen schriftlich mitzuteilen. Der austretenden Mitgliedkirche steht keine Abfindung zu.</p> <p>Artikel 9 Die übrigen Mitgliedkirchen führen die Übereinkunft solange weiter, als darin mindestens drei Mitgliedkirchen verbleiben.</p>	<p>Art. 8 übernimmt die Vorgaben aus der bisherigen Übereinkunft zur Kündigung.</p> <p>Diese Formulierung schafft Klarheit darüber, dass das Ausscheiden einer Mitgliedkirche nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.</p>
<p>VIII. Auflösung der Gesellschaft</p> <p>Artikel 10 Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Mitgliedkirchen und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Überschuss, so ist er unter die Mitgliedkirchen gemäss dem angewendeten Verteilschlüssel als Gewinn zu verteilen. Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten, so haben die Mitgliedkirchen das Fehlende gemäss dem angewendeten Verteilschlüssel als Verlust zu tragen.</p>	<p>Hier wird die Regelung des OR zur Liquidation wörtlich angeführt; die Wiederholung der Bestimmungen des OR ist nicht zwingend, sie dient aber der Transparenz.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p>Die Totalrevision der Übereinkunft tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die zuständigen Organe der Mitgliedkirchen fassen die hierzu notwendigen Beschlüsse.</p>	

Anhang: Mitgliedkirchen

Der vorliegenden Übereinkunft gehören als Mitglieder die evangelisch-reformierten Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, beide Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für ihre deutschsprachigen Kirchengebiete.

Übereinkunft sozial-diakonische Dienste – Reglement zur Geschäftsführung

Basierend auf der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ vom 24. November 2016.

<p>I. Versammlung der Mitglieder Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder zur jährlichen Versammlung ein, die jeweils gegen Ende des 1. Halbjahres stattfindet. Der Termin der Versammlung wird mit dem Termin der Plenarversammlung der Konferenz „Diakonie Schweiz“ koordiniert.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 5)</p>
<p>II. Wahl / Delegation Die Mitglieder können die Geschäftsführung an den Ausschuss der Konferenz „Diakonie Schweiz“ delegieren.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>
<p>III. Jahresrechnung Die Geschäftsführung erstellt jährlich eine Jahresrechnung über die Arbeiten, die im Rahmen der Übereinkunft geleistet werden. Sie stellt diese den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung zu.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>
<p>IV. Berichterstattung Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Bericht über die Arbeiten, die im Rahmen der Übereinkunft geleistet werden. Sie stellt diesen den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung zu.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>
<p>V. Budgetierung Die Geschäftsführung erstellt jährlich ein Budget zu den Arbeiten, die im Folgejahr im Rahmen der Übereinkunft geleistet werden sollen. Sie stellt dieses den Mitgliedern zwei Monate vor der Versammlung zu.</p>	<p>(vgl. Übereinkunft Art. 7)</p>

Verabschiedet an der Gesellschafterversammlung vom 28. August 2017.